

(3) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- a) vorgesehene Wagengruppe (bei Kesselwagen die erforderliche Wagen type),
- b) Gutart (bei KÄsselwagen genaue Bezeichnung des Ladegutes),
- c) Menge,
- d) Transportrichtung (Versand- und Bestimmungsbahnhof),
- e) Auslastung,
- f) schiffsgünstige bzw. kraftverkehrsgünstige Transporte, die aus besonderen Gründen von der Eisenbahn durchgeführt werden sollen,
- g) Besonderheiten (z. B. Schutzachsen).

(4) Die Anmeldung erfolgt nach Doppelachsen und ist für das Quartal und die Monate bis zum 10. des dem Quartal vorangehenden Monats auf Vordruck* vorzunehmen. (Der Transportbedarf in Doppelachsen ergibt sich aus der Anzahl der Achsen der benötigten Güterwagen geteilt durch zwei.) Bei Staffelladungen ist die Anmeldung nur von dem Absender abzugeben, der den Güterwagen zuerst belädt. Nicht anzumelden sind Wagenladungen, die ausschließlich in Schmalspurwagen befördert werden.

(5) Bei Gütern, die aus der landwirtschaftlichen Produktion des Inlandes stammen und noch im gleichen Planjahr versandt werden, sowie bei Ex- und Importgütern über Seehäfen kann der Absender eine Änderung seines Anteiles am Transportplan für den zweiten und dritten Monat des Quartals bis zum 20. des Vormonats auf Vordruck* beantragen. Anträge auf Änderung des Anteiles am Transportplan sind auch bei anderen Gütern zulässig, wenn dies zwischen dem zuständigen zentralen Organ des Staatsapparates und dem Ministerium für Verkehrswesen schriftlich vereinbart worden ist.

(6) Folgt einem Transport mit der Eisenbahn ein Transport mit der Binnenschifffahrt (Eisenbahnvorlauf im kombinierten Transport) oder folgt einem Transport mit der Binnenschifffahrt ein Transport mit der Eisenbahn (Eisenbahnnachlauf im kombinierten Transport), so ist die Anmeldung auf besonderem Vordruck* bei dem Verkehrsträger vorzunehmen, der den Vorlauf durchführt.

(7) Die Zugehörigkeit des Ladegutes zu den Gutarten richtet sich nach der Nomenklatur der Gutarten.*

(8) Die Eisenbahn faßt die Anmeldungen zusammen und legt sie

- a) den zuständigen Organen der Räte der Kreise bzw. Städte und der Bezirke,
- b) dem Zentralen Transportausschuß vor.

(9) Die Eisenbahn übermittelt die Transportplanbescheide den Absendern bis spätestens 2 Tage vor Beginn des Quartals.

Zu § 13 der Transportverordnung:

§ 3

(1) Über Schäden an Güterwagen und Behältern der Eisenbahn ist unverzüglich nach Feststellung der Tat-

bestand gemeinsam durch einen Beschäftigten der Eisenbahn und den tatsächlichen oder vermuteten Schädiger oder seinen Beauftragten schriftlich aufzunehmen.

(2) Ist eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme nicht möglich, so ist sie von der Eisenbahn oder vom Transportbeteiligten — nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten — vorzunehmen. Dem Nichtbeteiligten ist sie unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Beim Zuführen und Abholen von Güterwagen oder Behältern soll je ein Vertreter der Eisenbahn und des Transportbeteiligten an der Wagenübergabestelle der Anschlußbahn, an der Ladestelle oder am Güterboden zur Tatbestandsaufnahme über etwaige Mängel an dem Güterwagen oder Behälter anwesend sein. Zwischen dem zuständigen Bahnhof und dem Transportbeteiligten können abweichende Vereinbarungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen werden.

§ 4

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist dreifach auszufertigen. Je eine Ausfertigung erhält die zuständige Dienststelle der Eisenbahn, der tatsächliche oder vermutete Schädiger und die Ausbesserungsstelle. Einem gemäß § 3 Abs. 2 hinzugezogenen Dritten ist auf Verlangen eine weitere Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) Nummer und Eigentumsmerkmal des beschädigten Güterwagens oder Behälters,
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,
- c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,
- d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadensherganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers,
- e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,
- f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,
- g) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,
- h) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache und der Verantwortlichkeit erzielt werden, so sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel, sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

(5) Für die Aufnahme des Tatbestandes ist der Vordruck „Beschädigungsbericht“ der Eisenbahn zu verwenden.

* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)